Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8271
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

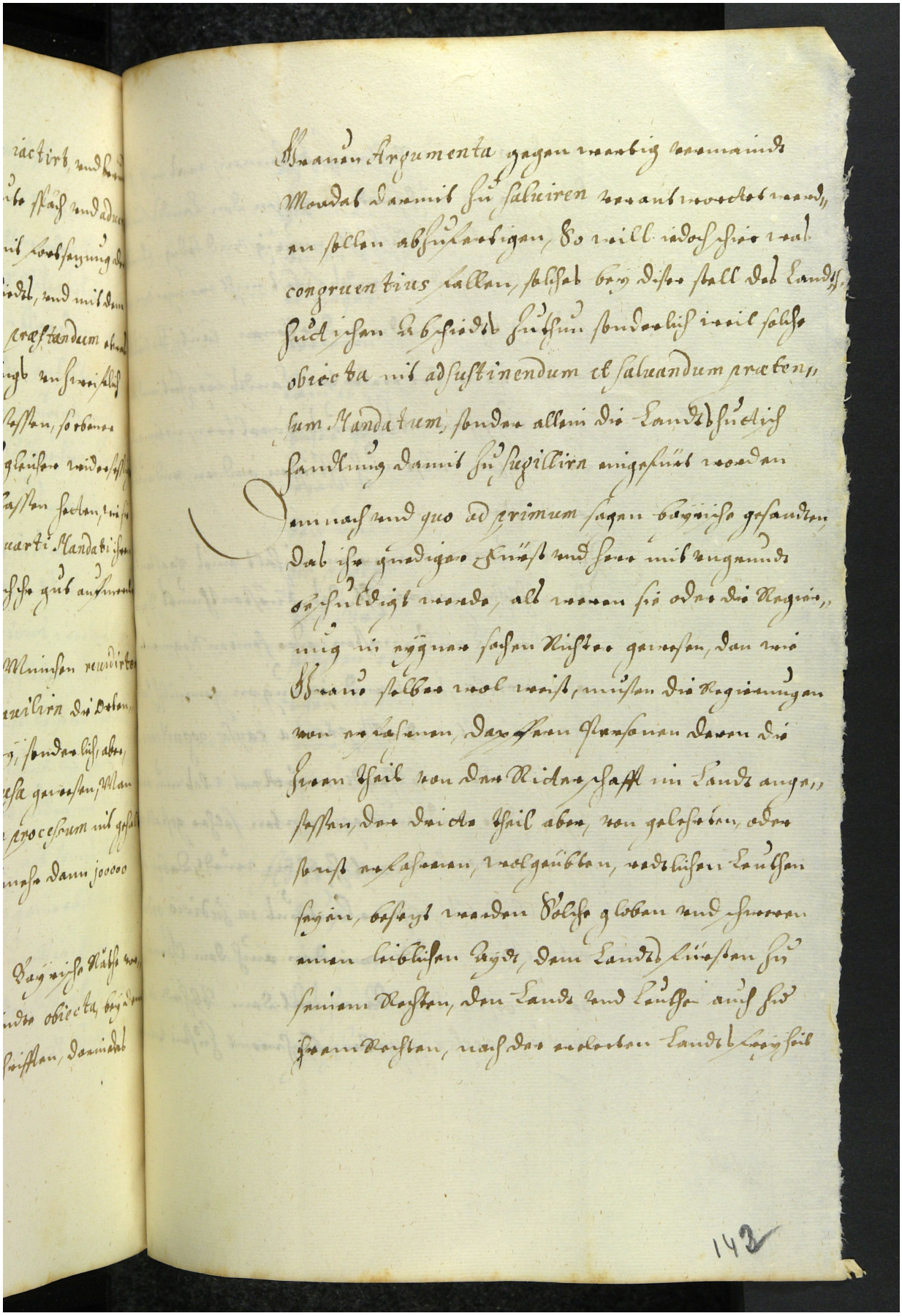

Ihrer Argumenta gegen vnnsere Commissarien
Mandat damit sie salviren vermainen vnrechtmessig
zu sollen abschneidigen, so will vnderschidlich vnd
congruentius sollen, solches bey diser stell der Landt-
schaft in beschaid gestellt sonderlich weil solche
obiecta nit adsustinendum et salvandum praeten-
sum Mandatum, sondern allein die Landtschaftlich
Handlung damit sie segillirn angestrit worden
Dan nachdem quo ad primum gegen beyrische gesandten
Dabei sie gnedigen Khnäb und herr mit ungrunds
beschuldigt worden, als wenn sie oder die Regie-
rung in irgenne seinen Rechten gewesen, dan wie
Ihrer selbes wol weist, weisen die Regierungen
von neuem, darneben ihnen wegen die
Ihren theil von der Ritterschaft im Landt ange-
stellen, der dritte theil aber, von geistlichen, oder
sonst nebenanen, vnd gemainen, vnd klosterleuten
sagen, bestehe worden Solche globen vnd schreiben
einen liebhaben Regt, dem Landt diesen sie
seinen Rosten, den Landt vnd Leuten auch sie
ihren Rosten, nach der verlohren Landtleuth